

## **Bankenaufsicht reguliert Bargeldeinzahlungen**

### **Bareinzahlung ab 10.000 Euro erfordern zukünftig einen besonderen Nachweis**

Ab dem 08. August 2021 verlangt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ausweislich Ziffer 1 ihrer Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz bei Bareinzahlungen von mehr als 10.000 Euro von Privatkunden die Vorlage eines aussagekräftigen Belegs als Herkunftsnachweis über den Einzahlungsbetrag. „Mit der neuen Regulation erschwert die Bankenaufsicht die Bargeldeinzahlung ab 10.000 Euro insbesondere für die Privatkunden in unserem Haus“, sagt Dieter Steck Vorstandsvorsitzender der Kreissparkasse Heidenheim und ergänzt „diese Vorgabe gilt für alle Banken und Sparkassen in Deutschland und ist ab diesem Datum somit auch für die Kreissparkasse Heidenheim bindend.“

Privatkunden müssen künftig bei Einzahlungen von mehr als 10.000 Euro auf ein eigenes Konto einen geeigneten Beleg über die Herkunft des Geldes vorlegen. Dies gilt auch bei Einzahlungen in mehreren Teilbeträgen, wenn die Summe der Teilbeträge 10.000 Euro überschreitet. Auch Gewerbekunden können nur in Ausnahmefälle ohne Herkunftsnachweis einzahlen.

Bei sonstigen Bartransaktionen (z.B. Edelmetallankauf, Sortengeschäfte) ist ein entsprechender Herkunftsnachweis bereits ab einem Betrag von 2.500 Euro erforderlich. „Sofern der Herkunftsnachweis bei einem solchen Gelegenheitsgeschäft vom Kunden nicht geführt werden kann, muss die Kreissparkasse das Geschäft ablehnen“, erklärt Steck.

Geeignete Belege können nach Auskunft der BaFin insbesondere sein:

- Ein aktueller Kontoauszug bzgl. eines Kontos des Kunden bei einer anderen Bank oder Sparkasse, aus dem die Barauszahlung hervorgeht,
- Barauszahlungsquittungen einer anderen Bank oder Sparkasse,
- ein Sparbuch des Kunden, aus dem die Barauszahlung hervorgeht,
- Verkaufs- und Rechnungsbelege (z. B. Belege zu einem Auto- oder Edelmetallverkauf),
- Quittungen über Sortengeschäfte,
- letztwillige Verfügung, Testament, Erbschein oder ähnliche Erbnachweise,
- Schenkungsverträge oder Schenkungsanzeigen.

Im Falls von fehlenden oder nicht ausreichenden Nachweisen können Kreditinstitute die Bartransaktionen ablehnen.

**Kontakt:**

Anja Sapper

Pressesprecherin Kreissparkasse Heidenheim

Telefon 07321 344 - 1534

Telefax 07321 344 - 995711

E-Mail [anja.sapper@ksk-heidenheim.de](mailto:anja.sapper@ksk-heidenheim.de)

Web [www.ksk-heidenheim.de](http://www.ksk-heidenheim.de)